

Resolutionsantrag

des Abgeordneten Mag. Riedl

gem. § 60 LGO 2001

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Veranlagung des Landes Niederösterreich, Richtlinien, Berichte Ltg. 469

betreffend: **Veröffentlichung von Rohberichten der Rechnungshöfe vor Stellungnahme der Landesregierung**

Rohberichte der Rechnungshöfe unterliegen, solange sie nicht dem Rechnungshofausschuss zugeleitet wurden bzw. vom Bundesrechnungshof veröffentlicht wurden, der Geheimhaltung. In der Vergangenheit ist es des Öfteren vorgekommen, wie z.B. beim derzeit in Rede stehenden Rohbericht zu den Veranlagungen, dass derartige Rohberichte frühzeitig – trotz der vorgesehenen Geheimhaltung – in den Medien behandelt wurden.

Im Ablauf der Behandlung von Rechnungshof-Berichten ist vorgesehen, dass ein Rohbericht der geprüften Stelle zur Stellungnahme zugeleitet wird. Diese hat Gelegenheit zu diesem Rohbericht Stellung zu nehmen. In der Folge wird der Rohbericht mit dieser Stellungnahme der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt und dem Rechnungshof übermittelt.

In diesem Sinne ist nicht einzusehen, dass eine Veröffentlichung von Rohberichten vor Befassung des Rechnungshof-Ausschusses der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Der Gefertigte stellt daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, Untersuchungen einzuleiten, über welche Quellen, Rohberichte und im konkreten Fall der Rohbericht des Rechnungshofes über das Veranlagungsmanagement der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbaudarlehen und den Verkauf der Beteiligungen des Landes an der Landesbeteiligungsholding in die Medien gelangt ist und in der Folge die notwendigen Schritte einzuleiten.“